

Gesetzliche Grundlagen

➔ Ergänzungen zu Artikel 5 des Grundgesetzes

Die Meinungsfreiheit ist die Grundlage für die Pressefreiheit. Danach hat jede/r das Recht sich eine eigene Meinung zu bilden, diese frei zu äußern und zu verbreiten. Niemand darf hierbei unter Druck gesetzt, mit Zwang bedroht oder daran gehindert werden, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu informieren. (www.bpb.de)

Informationsfreiheit bedeutet, dass alle Interessierten grundsätzlich ohne Begründung Zugang zu allen Informationen haben, die bei öffentlichen Stellen vorhanden sind. Durch diese Transparenz werden die Möglichkeiten einer politischen und gesellschaftlichen Mitgestaltung sowie der bürgerschaftlichen Kontrolle staatlichen Handelns erheblich gestärkt. (www.datenschutz.de)

Die Journalisten können gegenüber der Polizei oder dem Gericht von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen. Das Zeugnisverweigerungsrecht besagt, dass die Journalisten ihre Quellen oder Informanten nicht preisgeben müssen.

➔ Urheberrecht

Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es sichert außerdem eine angemessene Vergütung für die Nutzung des Werkes. (www.urheberrecht.org)

Das Urheberrecht schützt die geistigen Werke von Journalisten, Autoren, Fotografen, Musikern und

Künstlern vor Diebstahl. Durch das Urheberrecht wird sichergestellt, dass niemand das Werk verwertet ohne dafür eine Gegenleistung zu bringen, also zum Beispiel dafür zu zahlen. Das heißt, dass man Bücher oder CDs nicht einfach kopieren darf und diese dann weiter verkauft oder auch nur verschenkt.

Wenn man zum Beispiel einen Artikel veröffentlichen möchte, muss der Autor des Artikels vorher sein Einverständnis gegeben haben. Im Internet finden sich unzählige Texte, Fotos, Grafiken, Lieder oder auch Videos. Es ist auch sehr einfach, diese Daten zu kopieren und weiter zu verwenden. Aber auch hier muss man sich das Einverständnis der Autoren holen, sonst verstößt man gegen das Gesetz. Die Weiterverwendung von Texten, Fotos, Grafiken, Lieder und Videos ohne die Zustimmung des Urhebers ist genauso strafbar wie Diebstahl. Man kann dafür sogar ins Gefängnis kommen.

➔ Journalistische Sorgfaltspflicht

Das Bundesverfassungsgericht sagt, dass die Presse die journalistische Sorgfaltspflicht einhalten muss. Unter der journalistischen Sorgfaltspflicht versteht man, dass ein Journalist nur das veröffentlichen darf, was er nach gründlicher Recherche für richtig hält. Zur journalistischen Sorgfaltspflicht gehören unter anderem:

Vollständigkeit der Informationen. Z. B. müssen bei einem Bericht über eine Straftat auch entlastende Hinweise genannt werden. Es ist nicht erlaubt durch Weglassungen eine Stimmung zu schüren.

Gesetzliche Grundlagen

Objektive, angemessene Wortwahl statt reißerischer oder wirklichkeitsverzerrender Formulierungen. „Tod auf dem Strich“ ist z. B. für einen Motorradunfall auf dem Mittelstreifen nicht angemessen.

Hinweise auf Symbolbilder und Fotomontagen

(www.upload-magazin.de)

➔ Trennung von Werbung und Berichterstattung

In ihren Leitlinien verpflichtet sich die Mediengruppe Main-Post die strikte Trennung von Werbung und Redaktion einzuhalten. Das ist wichtig, denn der Inhalt von Anzeigen wird von der Person/Firma bestimmt, die die Anzeige bezahlt. Der redaktionelle Teil der Zeitung ist aber dafür verantwortlich, dass der Leser objektiv über ein Geschehen informiert wird und die Zeitung unabhängige Informationen druckt. Deshalb darf sich die Redaktion nicht von einzelnen Unternehmen beeinflussen lassen. Für die Main-Post gilt: Bezahlte Veröffentlichungen müssen so gestaltet sein, dass sie als Werbung für den Leser erkennbar sind. Die Abgrenzung vom redaktionellen Teil kann durch Kennzeichnung und/oder Gestaltung erfolgen.

➔ Persönlichkeitsrecht

„Die Journalisten der Tageszeitungen der Mediengruppe Main-Post achten das Privatleben und die Intimsphäre der Menschen und wägen sie jeweils gegen das Interesse der Öffentlichkeit

an einer Berichterstattung sorgfältig ab“, so steht es in den Leitlinien der Mediengruppe Main-Post. Das Persönlichkeitsrecht schützt das Privatleben der Menschen, das heißt, man darf nur darüber berichten, wenn ein ernsthaftes öffentliches Interesse besteht. Wenn Heidi Klum zum Beispiel heiratet, darf man darüber berichten, denn sie ist eine Person des Zeitgeschehens. Aber auch hier sind Grenzen gesetzt: wenn zum Beispiel der Sohn eines bekannten Politikers zu viele Partys feiert, hat das nichts mit der Arbeit des Politikers zu tun. Deshalb ist das Partyleben des Sohnes auch nicht von öffentlichem Interesse. Setzt sich aber der Politiker zum Beispiel für ein Verbot von Flatrate-Partys ein und sein Sohn besucht diese regelmäßig, kann darüber berichtet werden.

➔ Freiwillige Selbstkontrolle

Der deutsche Presserat hat einen Pressekodex (www.presserat.de) erarbeitet, dem auch die Mediengruppe Main-Post folgt. Ist ein Leser mit einer Berichterstattung nicht zufrieden, kann er sich an den Presserat wenden, der die Beschwerde dann prüft. Ist die Beschwerde gerechtfertigt, erhält die Zeitung eine Rüge.